Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1798

47 (22.11.1798) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

1798. Donnerstags den 22 November. Nr. 47

Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich-Hochfürstlich-Badische Lande.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnung.

Generalrescript an sämtliche Ober-Aemter und Specialate dd. Carlsruhe den 31ten Oct. 1798. KRN. 1443.

Die Anwendung der Censur-Ordnung auf höhere Diener und andere vom Censurgericht eximirte Personen betreffend.

Carl Friderich M. v. B. rc.

Aus einer an Uns einbeförderten Anfrage eines städtischen Censurgerichts über die Uebertrettung der Kirchencensurordnung von höhern Dienern und andern vom Censurgericht eximirten Personen und über deren Remedur sehen Wir, daß Zweifel entstehen:

A) Ob solchen höheren Standespersonen durch die Exemtion vom Censurgericht auch eine Exemtion von allen oder einzelnen Kirchenmandaten gegeben sey? Oder wenn sie daran gebunden sind, und doch hie und da einer zum Anstos für die Kirchspielsgemeine sich Uebertrettungen erlaubte

B) Wie und durch wen solche zur Anzeige und abhelflichen Erledigung zu bringen seyen?

Nun hoffen wir zwar, es werde zu dieser vorsorglichen Anfrage der Fall nicht leicht irgendwo eintretten, weil von der aufgeklärten Einsicht in das Wohl der Kirche und des Staats, von der umfassenden Kenntniß der Gesetze, und von der gebildeten Ehrliebe und Selbstachtung, die man bey diesen Personen ihrem Stand und Erziehung nach voraussetzen kann, erwartet werden darf, sie würden auch, wenn keine verbindende Gesetze für sie da wären, aus eigenem Antrieb in der Beobachtung alles dessen, was zu Unserer Kirchen- und Sittenpolizey gehört, Andern mit gutem Beyspiel vorleuchten; auch sind im Grunde die maasgebende solche höhere Classen Unserer Diener und Unterthanen mit umfassende Verordnungen schon vorhanden, da Unsere einzelne Kirchenmandate niemanden ausnehmen, mehrere davon als z. B. die Feiertags-die Eidesordnung u. d. g. solche namentlich mit umfassen, in Unsern Bestallungen eine eigene Erinnerung an diese Obliegenheit eingerückt zu seyn pflegt, auch Unsere Kirchenraths-Instruction im 3ten und 27ten Artickel dieselbe dazu anweiset, und die Wege den etwaigen Uebertrettungen zu steuren, somit jene aufgeworfene Fragen zu beantworten an Hand giebt. Wir wollen jedoch, damit es Unseren Theils an nichts ermangle, was hierunter zu Förderung einer christlichen Sittenzucht nöthig seyn möchte, aus Anlas jener Uns vorgelegten Zweifel hiermit öffentlich erklären

ad A) Daß Unsere sämtliche evangelische Dienerschaft und andere von dem Censurgericht gefreyte Landsassen und Unterthanen allen Kirchen- und Sitten-Mandaten, so weit nicht eine namentliche etwa durch besondere Verhältnisse jeweils erheischte Ausnahme geordnet ist, gleich andern Unserer von den Kirchencensurgerichten nicht gefreyten Unterthanen, zu geleben schuldig sind, und daß

ad B) wo hierinnen eine Uebertrettung öffentlich geschähe, mithin bey andern dem Censurgericht unterworfenen Personen zu einem Anstos und Vorwurf ungleicher Amtsverwaltung leichtlich erwachsen könnte, die Censoren solche ihrem Pfarrer in der Stille, und dieser seinem Specialsuperintendenten anzuzeigen habe, der dann die auf solche oder sonst auf andere Weise ihm kund werdende Fälle vordersamst im Wege der freundschaftlichen Privatadmonition zu beseitigen suchen, da aber wo diese gegen alles Verhoffen je einmahl keinen fruchtbaren Eingang fände, solche Unserem Kirchenrath anzeigen solle, als dem Wir gegen solche Personen hierunter nach klarer Maasgabe des vorgedachten 27ten Artickels der Kirchenraths-Instruction die Pflichten des Censurgerichts aufgeladen haben.

Hiernach habt also Euch Ihr und männiglich sich zu achten. Immassen Wir Uns dessen versehen, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen w. o.

Obrigkeitliche Notifikation.

An das hiesige Publikum.

Carlsruhe. Man hat neuerlich Klagen darüber hören müssen, daß der Haußbettel in hiesiger Stadt wieder sehr belästigend werde. Unerachtet man nun von Seiten der Policey bisher alles gethan hat, was man für dienlich erachtete, um dieser Unordnung zu steuren, so ist dennoch nicht zu hoffen, daß dieser heilsame Endzweck in der Vollständigkeit erreicht werde, wie sie zu wünschen wäre, so lange das Publicum über den Bettel nur klagt, aber zu deßen Abstellung nicht mitwirkt. Bekanntlich sind die Policeydiener nicht berechtigt, Bettler bis in die Häuser hinein zu verfolgen, um sie über der That zu ergreifen, und es bleiben demnach diesen Ausflüchte genug übrig, um der Wachsamkeit der Policeydiener theils auszuweichen, theils sie unwürksam zu machen. Eben so bekannt ist es, daß sich oft Leute in die Stadt herein schleichen, die das Ansehen von Bettlern gar nicht haben, die vielmehr ihre äussere gute Figur vor der Arretirung durch die Policeydiener schützt, oder sie doch allzulang verzögert: diesen bleibt also nichts übrig, als möglichste Aufmerksamkeit auf den Strassen der Stadt; aber diese ist, wie die Erfahrung lehrt, zur Abstellung des Unwesens nicht hinlänglich. Ein besserer Erfolg dürfte daher davon zu erwarten seyn, wenn die hiesigen Innwohner den bey ihnen sich einschleichenden Bettlern gar nichts gäben, vielmehr von denselben bey disseitiger Stelle die Anzeige machten, oder auch in jedem thunlichen Fall ihre Arretirung durch die Policeydiener veranstalteten. Man ersucht hiedurch das Publicum um diese Mitwürkung, als das Hauptmittel, wovon etwas würksames gegen die Zudringlichkeit der Bettler zu erwarten ist.

Um jedoch denjenigen hiesigen Armen und Nothleidenden die Erquikung nicht zu erschweren oder gar zu entziehen, die sie bisher theils in Geld-Unterstützungen, theils in Speiße und Trank in verschiedenen Häusern zu geniessen hatten, so ersucht man ferner diejenige Innwohner, die dergleichen Arme auf vorbemelte Art zu unterstützen pflegen, um deren Anzeige bey der Policey und um die Nachricht an welchen Tagen sie angewiesen seyen, in die Häuser ihrer Wohlthäter zu kommen, um hienach die Policeydiener unterrichten zu können.

Man nimmt hiebey Gelegenheit, dem Publicum die merkliche Abnahme bekannt zu machen, welche bey der Einsammlung der freywilligen Beyträge vom verfloßnen Jahr wahrzunehmen war, man weiß auch, daß mancher sonst mildthätige Mann im Unwillen über die Zudringlichkeit der einheimischen und auswärtigen Bettler seine ehemals reiche Gaben nun beträchtlich herunter gesetzt hat, da man jedoch, wenn das Publicum nur selbst mitzuwürken sich gefallen lassen will, dem Bettel fürs künftige nachdrücklich vorzubeugen hoft, so wird man auch eine freundliche Erinnerung zu künftigen reichern Beyträgen hier an ihrem Platz finden. Carlsruhe, d. 14. Nov. 1798.

Policey Deputation.

Carlsruhe. Mit dem von gnädigster Herrschaft für mundiodt erklärten Zimmergesellen Bartholomäus Schmidt von klein Carlsruhe soll sich ohne Vorwissen und Einwilligung seines bestellten Pflegers des Burgers und Maurermeisters Marbe Niemand in irgend einen Handel einlassen, noch etwas borgen, bey Verlust und Nichtigkeit desselben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 13ten Nov. 1798.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der wegen Falschmünzens verdächtige und dieserwegen entwichene Riché von Weisenburg, wird hierdurch edictaliter mit dem Bedrohen vorgeladen, daß wenn er nicht a dato binnen 3 Monaten dahier bey Oberamt sich stellen und sowohl wegen des auf ihm ruhenden Verdachts des Falschmünzens als auch wegen seines Austritts verantworten würde, er der hiesig Fürstlichen Lande verwiesen und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden wird. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 7ten Nov. 1798.

Carlsruhe. Da es zur gegenwärtig vorgehenden Inventarisation der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Stadtverweser Seebers dahier nöthig ist, daß der Activ- und Passivzustand vollständig erhoben und nach solchem die Erbschaftsmasse in Bälde berichtigt werde; so fordert andurch unterzeichneter von Hochfürstl. Hofmarschallamt zu diesem Inventur-Geschäft ernannter Commissarius alle diejenige, so an die in Frage liegende Erbschaft etwas zu fordern haben, auf, sich mit ihren Forderungen bald möglichst und längstens innerhalb 4 Wochen unter Beybringung der solche Forderung begründender Belege bey ihme Commissair zu melden; diejenige aber, die ausser den bekannten Obligationen Handschriften und Büchern, Zahlung an besagte Erbmasse zu leisten haben, werden eben so angegangen, binnen gleichem Zeitlauf durch Angebung der Schuldigkeit bey obgenanntem Commissair Richtigkeit zu treffen. Carlsruhe d. 12. Nov. 1798.

Hofraths-Secretair Sachs.

Carlsruhe. Wer an die in Gant gerathene Büttel Christoph Stobersche Eheleute von Spöck und den gleichfalls gantmäßigen Maurermeister alt Valentin Burgstaler von da etwas zu fordern hat; soll solches bey dessen Verlust und unter seines Beweises-Mitbringung den 19ten December wegen den erstern und Donnerstags den 20. Dec. d. J. wegen dem letztern, bey der Schulden-Liquidation zu Spöck auf dem Rathhaus vor dem oberamtlichen Kommissair eingeben. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt d. 10. Nov. 1798.

Durlach. Zu der auf Montag d. 17. Dec. d. J. anberaumten Liquidation der Schulden des kürzlich verstorbenen Kiefer Heinrich Andreas Krotel gewesenen Beständer auf der Bierbrauerey zu Rüpurr, werden alle diejenige, die Etwas an den Krotel zu fordern haben, mit dem Anhang vorgeladen, an ersagtem Tag Vormittag zu Rüpurr in der Krotelschen Wohnung in der Brauerey zu erscheinen, ihre Forderung zu liquidiren, und die Beweise darüber mit zu bringen, um so gewisser, als sonst die Ausbleibende sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von der vorhandenen Maße keine Bezahlung erhalten. Zugleich werden hiebey auch diejenige aufgefordert, welche für erhaltene Lieferungen von Essig, Brantwein, oder sonst erkauftes Gut etwa noch an den Krotel in Schuld haften, solches an ersagtem Tag ebenfalls gehörig anzugeben und zu berichtigen. Auch wird hiebey bekannt gemacht, daß aus der Krotelschen Masse circa 11 Fuder Essig im Keller derer Herren Schneider und Griesbach zu Carlsruhe liegend, d. 3. Dec. allda werden versteigert werden. Verordnet bey Oberamt Durlach d. 16. Nov. 1798.

Stein. Ueber das verschuldete Vermögen des entwichenen ledigen Burgerssohn Jakob Augenstein von Auerbach ist die Vermögensuntersuchung erkannt und zu Liquidirung seiner Schulden Terminus auf Freytag d. 21. Dec. d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle diejenige, welche an den gedachten Augenstein etwas zu fordern, oder sonst ein Eigenthum aus dieser Maße zu suchen haben, auf den gesagten Tag Vormittags 9 Uhr dergestalt andurch vorgeladen, daß sie in der Wohnung des Ortsschultheisen zu Auerbach vor dem amtlichen Commissario um so gewißer entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einfinden und ihre Forderungen unter Vorlegung der in Handen habenden Beweisurkunden liquidiren sollen, als sie ansonsten mit ihren Forderungen nicht weiter mehr werden gehört und von gegenwärtiger Maße ausgeschloßen werden, wobey noch angefügt wird, daß der entwichene Gemein-Schuldner Jakob Augenstein in diesem Termin bey der Schuldenliquidation sich ebenfalls und um so gewißer einfinden solle, als man ansonsten seines allenfalls ungehorsamlichen Ausbleibens ungeachtet das Rechtliche in der Sache dennoch erkennen und mit Berichtigung seiner Schulden deßen ungehindert fürfahren werde. Stein, bey Amt d. 1. Nov. 1798.

Yberg. Es ist unlängst die Wittwe des hiesigen Schutzjuden, Koppel Kaufmann - Maria Anna, deren Vater aus Pohlen gebürtig war, mit Hinterlassung eines Testaments, worinn sie der Moises Gottlieb, des Gottlieb Moises Schutzjuden dahier ledigen Sohn, und Keule, des Nessanal Meyer Judens zu Dierspurg Tochter als Haupterben eingesetzt, und verschiedene nicht unbedeutende Vermächtnisse gemacht hat, ohne Leibeserben verstorben. Hievon gibt man öffentlich Nachricht, theils damit diejenige, die ein näheres Erbrecht ansprechen zu können glauben, theils jene, die an die Koppel Kaufmännische Verlassenschaft gegründete Schuldenforderungen zu machen haben, eines wie das andere bewürken, und in der hiemit peremtorisch angesetzt werdenden Frist von 3 Monaten, und zwar am 10. Hornung 1799 in Fürstl. Amtsschreiberey dahier ihre Ansprüche ausführen können. Verordnet bey Oberamt zu Bühl d. 8. Nov. 1798.

Staufenberg. Die kürzlich ausgetretenen Unterthanen Hannß Schmid, Hannß Huber und Martin Springmann von hier, werden auf höchsten Befehl vorgeladen, binnen 3 Monaten wieder zurückzukehren, bey Strafe der Vermögens-Confiscation und Landes-Verweisung. Staufenberg bey Amt d. 30. Oct. 1798.

Hochberg. Wer an die Schumacher Georg Bührerische Eheleute zu Maleck etwas zu fordern hat, wird hierdurch aufgerufen, Montags d. 3. Dec. d. J. Vormittags um 9 Uhr seine Forderung in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey, unter Mitbringung der Beweißurkunden, entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte gehörig zu liquidiren. Verordnet bey Oberamt zu Emmendingen d. 17. Nov. 1798.

Hochberg. Zu der Schuldenliquidation Jacob Breisachers Andreas Sohn, des Burgers zu Theningen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweis Urkunden auf Montag den 17ten Dec. l. J. Vormittags zu gehöriger Zeit bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen vor dem Theilungs Commissario in dem Gasthaus zum goldenen Löwen zu Theningen sich einfinden, und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen, den 15ten Nov. 1798.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Auf den 23ten Jan. 1799 ist in der langen Straße vornen heraus ein Logis, bestehend in 2 Stuben, Alkosen, Kammer, Küche, Keller und verschlossenen Holzplatz zu verlehnen. Das Nähere ist bey Herrn Cammermusikus Escher zu erfahren.

Carlsruhe. In der dem Handelsmann Metz gewesenen, itzt dem Handelsmann Busjäger gehörigen Behaußung, der Briefpost gegen über ist der ganze obere Stock zu verlehnen. Bestehend in drey Zimmer, drey Kammern, Kuche, Waschkuche, Holzremis und Keller und kann bis den 23ten Januar 1799 bezogen werden. Das Nähere ist beym Eigenthümer zu erfahren.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Beym Kiefermeister Vorholz in der Waldgaß ist guter Brandewein zu haben, die Maß zu 48 und 52 kr.

Carlsruhe. Nächst künftigen Montag als den 26ten k. M. werden in der Behausung des Herrn Stallverwesers Sebers in der Waldhorngaße Vormittags von 9 Uhr an eine Chaise, 2. schöne Kutschenpferde, mehrere Stük Kühe und anderes junges Rindvieh auch Schweine, sodann Nachmittags von 2 Uhr an, 1. Faß 1783. Deutsheimer und 1. Faß 1783. Ellmen inger auch sonstige Weine, nebst schönen Fäßern auch sonstigen Kellergeräthschaften und, einem ganzen Fuhrwagen auch weitren Fuhr und Bauren Geräthschaften, gegen gleichbaldige Zahlung öffentlich versteigert werden. Carlsruhe den 21ten Oct. 1798.

Von Commissions wegen.
Sachs.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat November ist Herr Rathsverwandter Drechsler.

Carlsruhe. Der Fuhrlohn für ein Meß Holz vom Herrschaftl. Holzplatz in die Stadt zu führen, ist vom 19ten Nov. an, von 30 kr. auf 24 kr. reguliret worden. Carlsruhe den 15ten Nov. 1798.

Fürstl. Klozholzverrechnung dahier.

Carlsruhe. Nachdeme Serenissimus durch das gnädigste Rescript vom 2ten d. M. Unterzeichnetem die gnädigste Bewilligung ertheilt, sein in der Waldgaß dahier, einseits neben Frau Geheimen Hofrath Humelinn, anderseits Herrn Cammerfourier Morstadt besitzendes, ausser den Herrschaftl. Beschwerden ganz freies Hauß nebst Zugehörde im Werth von 7000 fl. in einer Lotterie von 10,000 Loosen, das Loos zu 48 kr. herausspielen zu lassen; so wird dieses einem verehrungswürdigen Publikum hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Originalloose bey dem Herrn Hofrathskanzlisten Dreich und Herrn Zollverwalter Vogel dahier gegen baare Bezahlung zu haben sind, auswärtige Liebhabere aber belieben sich in frankirten Briefen und freyer Einsendung der Gelder nebst 4 kr. Einschreibgebühr an Macklots Hofbuchhandlung zu wenden. Und daß dieses Hauß demjenigen Loos zu Theil wird, welches in der auch aus 10,000 Loosen bestehenden Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Classenlotterie und zwar bey der, den 17ten k. M. December geschehenden Ziehung zuerst herauskommt.

Da die Lose einen sehr starken Abgang haben, so wird das Haus ganz ohnfehlbar den 17ten Dec. herausgespielt; wer noch Loose haben will, beliebe sich bald zu melden. Carlsruhe den 5ten Nov. 1798.

J. A. Holb, Maurermeister dahier.

Carlsruhe. In der 13ten Hessen-Darmstädtischen Klassenlotterie, welche den 17ten Dec. d. J. gezogen wird; gewinnt die 1te herauskommende Nummer, unter 5000 Loosen; einen schönen 4 sitzigen, wohlkonditionirten, 100 Karolin an Werth haltenden Stadt- und Reißwagen; welcher täglich bey Sattlermeister Beck zu sehen ist. Loose sind ebenfalls bey Sattlermeister Beck in Carlsruhe à 24 kr. zu haben; auswärtige Liebhaber aber wenden sich desfalls in frankirten Briefen und Gelder nebst 4 kr. Einschreibgebühr an Macklots Hofbuchhandlung.

Carlsruhe. Es sucht ein Frauenzimmer auf den 23ten Jan. oder den 23ten April, ein Logis von 2 Zimmer ohne Bett und Möbles und wünscht die Bedienung im Hauß mit zu bekommen; das Nähere ist im Intelligenz-Comptoir zu erfragen.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 14ten Nov. Christoph Ludwig Maximilian, V. Herr Joh. Wilh. Wagner, Schullehrer. Eodem, Jak. Christian Friedrich, V. Christian Jak. Schnabel, B. u. Seilermeister. Eodem, Joh. Friedrich, V. Joh. Ge. Herrmann, Herrschaftl. Mauerer und Balier. Den 15ten, Wilh. Peter, V. Joh. Casp. Hönner, B. u. Schneiderm. Den 16ten, Friderike Elisabethe Louise, V. Herr Carl Ludwig Ring, Fürstl. Geheimeraths Secretair. Eodem, Catharine Wilhelmine Amalie, V. Herr Joh. Gr. Wil. Müller, Fürstl. Hofgärtner. Eodem, Friderike Elisabeth, V. Herr Carl Fried. Feumeth, B. u. Handelsmann. Den 18ten, Louise Franciske, V. Hr. Emanuel Autenrieth, Hofaquat. Den 20ten, Carl Christian Heinrich, V. Joh. Heinr. Braun, B. u. Schmidtm. Den 21ten, Magdalena Elisabeth, V. Hr. Christ. Fried. Wagner, B. u. Hofwagner.

Carlsruhe. In hiesiger reformirter Gemeinde, den 17. Nov. Elisabethe Margarethe, V. Joh. Andreas Dümpfel, Fürstl. Stalldedienter.

Gestorbne.

Carlsruhe. Den 8ten Nov. Eva Sophie, V. Joh. Christian Kirchenbauer, B. u. Schumacherm. alt 4 J. 6 M. 29 T. Eodem, Herr Carl Wilhelm Wieland, Fürstl. Hofrath, alt 67 J. 11 M. 17 T. Den 9ten Christine Friderike, V. Joh. Steinlin Taglöhner, alt 7 J. 10 M. 10 T. Den 18ten Nov. Christoph Simon, Geschirrmeister im Marstall, alt 53 J. 9 M. 24 T. Den 21ten, Jak. Christ. Fried. V. Christian Jakob Schnabel, B. u. Seilerm. alt 7 T.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 11ten Nov. Ludwig Friedrich Wolf, B. u. Schneiderm. und Charlotte Dorothee Zipperinn.

Dienstnachrichten.

Serenissimus haben dem, die Pfarrey Königschafhausen versehenden Vicar Herrn Albrecht den Character eines Helfers in Gnaden beizulegen geruht, auch war Höchstdenselben gnädigst gefällig dem Schulmeister Herrn Ulrizi in Würm die Adjunctur auf den Ellmendinger Schuldienst jedoch noch zur Zeit ohne Hoffnung der Nachfolge auf den Dienst zu übertragen.